

Großer Verteiler

## Stufenzuordnung bei Einstellungen von Beschäftigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrerer Nachfragen zur Stufenzuordnung bei Einstellungen von Beschäftigten möchte ich Sie über die Vorgaben des TV-L hierzu informieren.

### **Grundsatz der Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung:**

Bei Einstellungen von Beschäftigten orientiert sich die Festsetzung der Stufe grundsätzlich am tariflichen Merkmal der „einschlägigen Berufserfahrung“. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der zukünftigen Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen. Beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe. Frühere Tätigkeiten, die nur eine niedrigere Eingruppierung als die jetzt in Rede stehende gerechtfertigt hätten, können keinesfalls das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung erfüllen.

### **Variante 1:**

Beschäftigte, die erstmals ein Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen begründen und über keine einschlägige Berufserfahrung verfügen, werden bei der Einstellung grundsätzlich der Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet.

## Der Präsident

Dezernat 1  
Personal/Organisation

IHR ZEICHEN/NACHRICHT VOM  
UNSER ZEICHEN/NACHRICHT VOM  
V 1.1

SACHBEARBEITER/IN  
Herr Sprenger

TELEFONDURCHWAHL  
(0441) 7 98 – 46 56  
Sekretariat – 24 86

FAX  
(0441) 7 98 – 25 47

EMAIL  
joerg.sprenger@uni-oldenburg.de

OLDENBURG, DEN  
07.06.2019

POSTANSCHRIFT  
D-26111 Oldenburg  
PAKETANSCHRIFT  
Ammerländer Heerstraße 114 - 118  
D-26129 Oldenburg

INTERNET  
[www.uni-oldenburg.de](http://www.uni-oldenburg.de)

BANKVERBINDUNG  
Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN: DE46 2805 0100 0001 9881 12  
BIC: SLZODE22

**Variante 2:**

Kann die bzw. der Einzustellende eine einschlägige Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen nachweisen, so erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung dieser Zeiten. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten, bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 längstens 12 Monate, liegt. Mehrere Arbeitsverhältnisse gelten auch dann als ein Arbeitsverhältnis, wenn diese unschädlich unterbrochen werden.

**Variante 3:**

Ist eine einschlägige Berufserfahrung von insgesamt mindestens einem Jahr in einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, so erfolgt die Zuordnung in Stufe 2, bei Einstellungen und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von insgesamt mindestens drei Jahren in Stufe 3.

**Variante 4:**

Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingestellt, sind Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen grundsätzlich anzuerkennen. Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 12, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

**Berücksichtigung förderlicher Zeiten:**

Zur Deckung des Personalbedarfs können Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Zwingende Voraussetzung ist das Erfordernis der Personalgewinnung, d.h. der Personalbedarf kann andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden. Dies bedarf einer detaillierten und plausiblen Begründung durch die bzw. den Vorgesetzten. Personalgewinnung setzt dabei stets voraus, dass die Beschäftigten ihr Arbeitsverhältnis beim Land Niedersachsen noch nicht begonnen haben. Inhaltlich kommen als „förderliche Zeiten“ in erster Linie gleichartige und gleichwertige Tätigkeiten, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ausgeübt wurden, in Betracht. Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. In Verbindung mit dem Merkmal der Deckung des Personalbedarfs müssen diese Zeiten letztlich Voraussetzung für die Entscheidung zur Einstellung gewesen sein.

**Berücksichtigung einer bereits erworbenen Stufe:**

Bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss (d.h. ohne Unterbrechung) an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst kann die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages (z.B. TVöD, TVÜ-Bund/VKA) erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Eine Stufe ist erworben, wenn die Stufenlaufzeit im

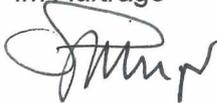
vorherigen Arbeitsverhältnis vollendet ist und die bzw. der Beschäftigte der entsprechenden Stufe zugeordnet war.

**Vorweggewährung von Stufen:**

Unabhängig von der Anerkennung beruflicher Vorzeiten bei der Stufenzuordnung besteht die Möglichkeit, neu einzustellenden Beschäftigten ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise in Form einer Zulage vorweg zu gewähren, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist. Zwingende Voraussetzung ist auch hier das Erfordernis der Personalgewinnung, d.h. der Personalbedarf kann andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden. Auch hier gilt, dass der Personalgewinn noch nicht durch einen Abschluss eines Arbeitsvertrages abgeschlossen wurde.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Stufenzuordnung stehen Ihnen die Personalreferentinnen und -referenten des Dezernats 1 zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage



Sprenger